



HERKUNFTSANGABEN

Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben

Geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)

Geschützte geografische Angabe (g.g.A.)

Wenn ein Agrarprodukt oder Lebensmittel eine besondere Reputation im Heimatland oder über die Landesgrenzen hinweg erreicht, so kann das leider auch dazu führen, dass dieses Produkt nachgeahmt und sein Name missbräuchlich verwendet wird. Seit 1992 besteht auf Gemeinschaftsebene eine Möglichkeit zur rechtlichen Absicherung geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel eine Schutzmöglichkeit und damit verbunden einer Aufwertung von besonderen Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln mit Herkunftsbezeichnung. Käse, Fleisch, Früchte und Gemüse - viele Produkte sind bereits als g.U. oder g.g.A. geschützt und können mit einem speziellen Logo gekennzeichnet werden. Die **geschützte Bezeichnung** wird in ein von der Europäischen Kommission geführtes Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragen. **Der Schutz ist gemeinschaftsweit und zeitlich nicht beschränkt.** Berechtigte können sich gegen Rechtsverletzungen mit Ansprüchen auf Unterlassung, Beseitigung sowie Schadenersatz zur Wehr setzen.

**VO (EG) 510/2006
(vormals VO (EWG)
2081/92)**

**Schutz
gemeinschaftsweit,
zeitlich unbeschränkt**

Geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)

Die geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) besagt, dass Erzeugung, Verarbeitung und Herstellung eines Erzeugnisses in einem bestimmten geografischen Gebiet nach einem anerkannten und festgelegten Verfahren erfolgen müssen.

**g.U.
z.B. Wachauer Marille**

Geschützte geografische Angabe (g.g.A.)

Bei der geschützten geografischen Angabe (g.g.A.) besteht eine Verbindung zwischen mindestens einer der Produktionsstufen, der Erzeugung, Verarbeitung oder Herstellung, mit dem Herkunftsgebiet oder es kann sich um ein Erzeugnis mit besonderem Renommee handeln.

**g.g.A.
z.B. Marchfeldspargel**

Nicht geschützt werden können **sog. qualitätsneutrale Bezeichnungen** (d.h. es besteht kein Bezug zwischen Produkt und Herkunft) oder **Gattungsbezeichnungen**, also Bezeichnungen, die nicht (mehr) auf eine geografische Herkunft hindeuten, sondern der allgemein übliche Name für ein Agrarerzeugnis oder Lebensmittel geworden sind. **Keine Anwendung** findet die Verordnung auch **auf Weinbauerzeugnisse** und **Spirituosen**, da es für diese Produktgruppen zahlreiche eigenständige Gemeinschaftsbestimmungen gibt.

Wie lässt man eine Produktbezeichnung eintragen?

Wichtig: Der Antrag auf Eintragung ist an den Mitgliedstaat zu richten, in dessen Hoheitsgebiet sich das namensgebende geografische Gebiet befindet. Für Anträge vor dem Österreichischen Patentamt (ÖPA) muss sich das **geografische Gebiet in Österreich** befinden!

Die Hersteller eines zu registrierenden Produkts müssen sich zusammenschließen und ihr Erzeugnis **spezifizieren**. Unter bestimmten Bedingungen kann auch eine Einzelperson oder ein Einzelunternehmen den Antrag stellen.

Der **Antrag** auf Registrierung wird zusammen mit der **Spezifikation** (Produkt- und Herstellungsbeschreibung) und den erforderlichen Nachweisen beim ÖPA in **dreifacher Ausfertigung** eingereicht. Gebühr: € 580,-. Auf Gemeinschaftsebene fallen keine Gebühren an. Näheres für die Ausarbeitung des Antrages unter **www.patentamt.at** - Markenschutz - Herkunftsangaben.

Nach Überprüfung und Veröffentlichung auf nationaler Ebene (mit Einspruchsmöglichkeit für die inländischen Verkehrskreise) wird der Antrag der Europäischen Kommission übermittelt.

Wenn der Antrag den Anforderungen entspricht, wird er ein erstes Mal im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Dadurch werden alle Mitgliedsländer von der Antragstellung informiert.

Wenn von den Mitgliedsländern kein Einspruch erhoben wird, **veröffentlicht** die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union dann die geschützte Bezeichnung und trägt die Bezeichnung in das Verzeichnis ein.

Von der Europäischen Kommission wurde auch ein **Logo** geschaffen, das nur zur Kennzeichnung jener Agrarprodukte und Lebensmittel verwendet werden darf (bzw. ab 1.5.2009 verwendet werden muss), die als geschützte Ursprungsbezeichnung bzw. als geschützte geografische Angabe anerkannt wurden:



g.U.



g.g.A.

Durch die Verwendung **dieses Logos** können die Hersteller den Verbraucher auf ihr Produkt aufmerksam machen: das Logo bescheinigt, dass die Besonderheit des Produktes in seiner geografischen Herkunft (einschließlich dem menschlichen Know-How) begründet liegt, und ist damit Garant für Authentizität.

Fundstellen:

In der **Markendatenbank des ÖPA** einzeln abrufbar (Bezeichnung, Produktgruppe, Land, Fundstellennachweis). Der deutschsprachige Volltext der jeweiligen Spezifikations-Zusammenfassungen ist dzt. nur nach tel. Voranmeldung bzw. Anforderung erhältlich bzw. einsehbar; Tel.: +43 (0)1 53424 234.

Im **Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften**

Im **Internet:**

Auf der Website der **EU-Kommission** können zum Themenbereich „Qualitätspolitik“ die bisher geschützten Bezeichnungen, das Produkt, die jeweilige antragstellende Vereinigung sowie die Kontrollorganisation auch in deutscher Sprache abgerufen werden; eine Wiedergabe der Spezifikation im Volltext wird allerdings nicht angeboten.

Eintragung

Spezifikation

Antragskosten €580,-

Überprüfung

Veröffentlichung

Logo

Fundstellen

http://ec.europa.eu/agriculture/quality/index_de.htm